Landkreis Uckermark
Der Landrat

01.12.2010
Tel.: 70 1032

Drucksachenänderung

Gesellschaftsvertrag der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH (URG) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 111/2010

Aufgrund der Hinweise aus den Fraktionen und des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg bezüglich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nach § 100 BbgKVerf wird der Gesellschaftsvertrag geändert.

Die eingearbeiteten Änderungen betreffen folgende Paragraphen des Gesellschaftsvertrages:

1. **§ 2 Abs. 3:** Das Verbot der Gründung und Beteiligung an Tochterunternehmen in Satz 1 wurde gestrichen und der Halbsatz: „...uns sich auf die Daseinsvorsorge beziehen." eingefügt.

2. **§ 9 Abs. 2 Satz 2:** Das Wort „geborenes" wurde ersatzlos gestrichen.

3. **§ 9 Abs. 3:** Die positiven Merkmale des aktiven Teilnahmerechts (Ergreifen des Worts, Stellen von Fragen und Anträgen mit Begründung) wurden mit einem Verweis auf § 30 Abs. 3 BbgKVerf klargestellt. Das negative Merkmal, dass kein Stimmrecht umfasst ist, wurde beibehalten.

4. **§ 10 Abs. 10:** Grundsätzlich gilt § 10 abs. 10 vollumfänglich. Der Verweis auf die fortgeltenden Regelungen der §§ 394, 395 AktG trägt der Konstellation Rechnung, dass der HVB von seinem Recht Gebrauch macht, einen Beschäftigten der Gemeinde mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Organ Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung betraut. In diesem Fall soll gemäß §§ 394, 395 AktG der Informationsfluss zum HVB gesichert werden.

5. **§ 11 Abs. 5:** Nach den Hinweisen des MI sollten die Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Geschäfte bereits im Gesellschaftsvertrag normiert werden.

6. **§ 12 Abs. 3:** Die Formulierung sollte an § 9 Abs. 2 angelehnt sein und somit vereinfacht werden.

7. **§ 13:** Eingefügt wurde der Abs. 2, der gemäß BbgKVerf eine notwendige Bestimmung im Gesellschaftsvertrag ist, wenn die Gründung und Beteiligung an Tochterunternehmen nicht explizit ausgeschlossen ist.

8. **§ 15 Abs. 1 Satz 2:** Es erfolgt der klarstellende Hinweis, dass die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften für Eigenbetriebe nur in so weit

gilt, so weit die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des HGB ist.

9. **§ 15 Abs. 3 Satz 2:** Der Satz ist ersatzlos zu streichen, da die die in § 53 Abs. 1 HGrG normierten Rechte nicht dem Rechnungsprüfungsamt zustehen.

Des Weiteren wird eine offensichtliche Unrichtigkeit korrigiert:

Kosten: **26.000 €**
Das Produktkonto ist **11153.784401**
Deckungsvorschlag für teilweise Deckung: **12790.782101**
Die Mittel stehen für HH-Jahr 2011 zur Verfügung.

Dietmar Schulze

Anlage Gesellschaftsvertrag URG

Anlage zur DS-Änderung DS-Nr. 111/2010 vom 01.12.2010

Gesellschaftsvertrag

Uckermärkische Rettungsdienstgesellschaft mbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firma „Uckermärkische Rettungsdienstgesellschaft mbH".

(2) Sitz der Gesellschaft ist Prenzlau.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Uckermark nach der Maßgabe des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Das Unternehmen ist unter der Maßgabe eines kostendeckenden Geschäftsbetriebes ausschliesslich auf den öffentlichen Zweck gemäß des BbgRettG ausgerichtet.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar dienen und förderlich sind und sich auf die Daseinsvorsorge beziehen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,00 (in Worten: EUR sechsundzwanzigtausend).

(2) Von diesem Stammkapital übernimmt
1. der Landkreis Uckermark einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR **26.000,00** (insgesamt 100 % des Stammkapitals).

(3) Der Geschäftsanteil des Landkreises Uckermark in Höhe von EUR 26.000,00 wurde voll in bar geleistet.

§ 4 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.

(2) Alle Ansprüche der Gesellschafter, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquidationserlös, dürfen nicht abgetreten werden.

(3) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.

§ 6 Dauer und Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(3) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

(4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung, sowie des bestätigten Wirtschaftsplanes. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu führen und zu erreichen.

(5) Sollten Mitglieder der Geschäftsführung einer Weisung unterworfen werden, die sie selbst nicht treffen würden, so haben sie ihre Bedenken nachdrücklich mit den möglichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder Dritte darzustellen. Wird trotzdem auf der Weisung bestanden, so sind die Geschäftsführer dann von eigener Haftung befreit, wenn sie ihre Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber den Weisenden festgelegt haben.

(6) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Beschlussfassung des Aufsichtsrates bedarf. Erfolgt keine Einigung, entscheidet die Gesellschafterversammlung ebenso wie über die Geschäftsverteilung.

(7) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafter für Zwecke des Beteiligungscontrollings über die Entwicklung des Unternehmens bedarfsgerecht und angemessen sowie in schriftlicher Form zu unterrichten. § 90 AktG gilt sinngemäß.

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden nur Anwendung soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung trifft.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Der Landrat des Landkreises Uckermark oder ein von ihm Beauftragter sind Mitglied. Weitere 4 Mitglieder entsendet der Kreistag des Landkreises Uckermark.

(3) Die Geschäftsführung und ein Vertreter des Beteiligungsmanagements des Gesellschafters haben an den Sitzungen des Aufsichtsrates ein aktives Teilnahmerecht im Sinne von § 30 Abs. 3 BbgKVerf, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen. Das aktive Teilnahmerecht umfasst kein Stimmrecht.

(4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Uckermark. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.

(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.

(6) Die Berufung der Aufsichtsratsmitglieder durch den Kreistag erfolgt grundsätzlich für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Uckermark. Aufsichtsratsmitglieder können von den Entsendungsberechtigten nur aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden.

(7) Aufsichtsratsmitglieder haften nur für Schäden, die sie grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

(8) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, wird für die restliche Amtszeit ein Nachfolger entsandt. Für die Entsendung von Nachfolgern gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 4 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Weiterhin ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn es von mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder, dem Gesellschafter oder der Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Aufsichtsratssitzungen werden von der Geschäftsführung vorbereitet. Der Aufsichtsrat tagt in der Regel vierteljährlich einmal.

(3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(5) Schriftliche, fernschriftliche (Telefax) und telegrafische Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied binnen 8 Kalendertagen einer solchen Beschlussfassung widerspricht und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme abgeben.

(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(8) Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Absendung schriftlich und unter Angabe der Gründe durch ein Aufsichtsratsmitglied widersprochen wird. In der nächst folgenden Aufsichtsratssitzung ist die Genehmigung der Niederschrift zu registrieren bzw. sind getätigte Widersprüche abschließend zu klären.

(9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH“ abgegeben.

Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates entgegengenommen.

(10) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder und Sitzungsteilnehmer Stillschweigen zu bewahren. Die Regelungen der §§ 394, 395 AktG bleiben hiervon unberührt.

(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

(12) Für die Aufsichtsratsmitglieder wird eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die entsprechende Satzung des Landkreises Uckermark bestimmt wird, von der Gesellschaft gezahlt. Reisekosten werden nach Bundesreisekostengesetz durch die Gesellschaft erstattet.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Er kann insbesondere von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft und Berichterstattung verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er kann auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige auf Kosten der Gesellschaft beauftragen.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Aufsichtsrat gibt Beschlussempfehlungen für alle der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Entscheidungen ab.

(4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
   a) die Wahl des Abschlussprüfers und die Festsetzung von Prüfungsschwerpunkten,
   b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für diese. Die Abberufung der Geschäftsführer ist auf wichtige Gründe gem. § 38 Abs. 2 GmbHG beschränkt.
   c) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
   d) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
   e) die Erteilung von Einzelvertretungsvollmacht und Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB,
   f) die Entlastung der Geschäftsführung.

(5) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für folgende Geschäfte, soweit sie nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind:

a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
b) Aufnahme von Darlehen,
c) Kapitalbeteiligungen, Wertpapiergeschäfte und Devisengeschäfte, ausgenommen sind Festgeldanlagen und andere risikoarme Geldanlagen bei deutschen Kreditinstituten,
d) Gewährung von Darlehen,
e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von **50.000 €** überschritten wird,
f) Rechtsgeschäfte, insbesondere Verträge, wenn der Wert im Einzelfall die Wertgrenze von **50.000 €** übersteigt,
g) Abschluss von Bürgschaftsverträgen

Der Aufsichtsrat kann nähere Einzelheiten und weitere zustimmungspflichtige Geschäfte in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festlegen (§ 10 Abs. 11). Sofern die festgelegte Wertgrenze aus lit. e und lit. f überschritten wird, bedarf das Rechtsgeschäft bzw. die Rechtshandlung der Geschäftsführung eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

(6) Wesentliche Änderungen von Tarifverträgen, Wechsel der Zugehörigkeit sowie Austritt aus Tarifgemeinschaften bedürfen vor Abschluss der Anhörung des Aufsichtsrates und eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

(7) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach § 11 Abs. 5 keinen Aufschub dulden und der Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbständig handeln. Die Eilentscheidung ist dem Aufsichtsrat auf der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

§ 12 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit mit einer Frist von 1 Monat durch die Geschäftsführung oder den Gesellschafter einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Wenn der Gesellschafter nicht widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen; in jedem Falle aber immer dann, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert. Sie ist beschlussfähig, wenn der Gesellschafter vertreten ist.

(3) Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch seinen Landrat oder ein von ihm Beauftragten vertreten. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern der Gesellschafter nicht widerspricht.

(4) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich abweichendes geregelt ist.

(5) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz des Gesellschafters statt.

(6) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres statt.

(7) Beschlüsse des Gesellschafters können auch auf schriftlichem oder telegraphischem Weg gefasst werden.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gesellschafter und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Der Gesellschafter erhält Ausfertigungen in der erforderlichen Anzahl. Die Niederschriften gelten mit der Unterschrift als genehmigt. Falls der Gesellschafter nicht innerhalb eines Monats unterschreibt, ohne schriftlich Einwendungen bei der Gesellschaft vorgebracht zu haben, so gilt die Niederschrift ebenfalls als genehmigt. Bei Einwendungen entscheidet darüber die nächste Gesellschafterversammlung.

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt - außer in den im Gesetz oder dieser Satzung vorgesehenen Fällen – über folgende Angelegenheiten:

a) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
b) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
c) Rechtsgeschäfte gemäß § 11 Abs. 5, die die festgelegten Wertgrenzen aus § 11 Abs. 5 lit. e und lit. f überschreiten,
d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,
e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
f) die Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
g) die Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG,
h) die Auflösung der Gesellschaft, die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,

i) der Erwerb, Errichtung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen sowie von Hilfs- und Nebenbetrieben,
j) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
k) die Rückzahlung von Nachschüssen,
l) die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen sowie
m) die Entlastung des Aufsichtsrates.

(2) Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen darf nur erfolgen, wenn in den Satzungen oder Gesellschaftsverträgen folgende Bestimmungen festgeschrieben werden:

- Das Unternehmen ist auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet.
- Die an dem Unternehmen mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften erhalten einen ihrer mittelbaren Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien.
- Bei kleinen Kapitalgesellschaften ist der Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen.
- Die in § 53 Absatz 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) normierten Rechte sind den mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften und deren Rechnungsprüfungsbehörden einzuräumen.
- Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften jährlich aufzustellen.
- Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf und legt diesen dem Aufsichtsrat so rechtzeitig zur Beschlussempfehlung vor, dass er als Anlage zum Haushaltsplan des Gesellschafters veröffentlicht werden kann.

(2) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.

(3) Die Geschäftsführung schreibt jährlich mit der Aufstellung des Wirtschaftsplans die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung fort. Zu Grunde zu legen ist eine fünfjährige Finanzplanung.

(4) Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind dem Gesellschafter unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten entsprechend die Vorschriften für Eigenbetriebe, soweit die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB ist. Zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragt die Geschäftsführung den vom Aufsichtsrat gewählten Abschlussprüfer. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

(2) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung, Beratung und Empfehlung; und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters stehen uneingeschränkt die Informations- und Prüfungsrechte nach § 54 HGrG zu.

§ 16 Vertragsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages entstehenden Aufwendungen.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Die gesetzlich insbesondere nach dem GmbH-Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland. Sonstige Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Gesellschafters.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken aufweisen, so soll dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages keinen Einfluss haben. Der Gesellschafter ist jedoch verpflichtet, eine undurchführbare Bestimmung zu ergänzen, umzudeuten und / oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen und / oder undurchführbaren Bestimmung gerecht wird.